

Die von den Verbindungsbeamten angebotene Unterstützung wird inzwischen nicht nur von der Staatsanwaltschaft, sondern auch zunehmend von den Amts- und Landgerichten in Anspruch genommen.

OSTA Dr. Olaf König, EKHK Andreas Rettig

Die Autoren setzen sich aktiv für den Einsatz von Verbindungsbeamten ein. OStA Dr. König ist der von der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main fest benannte Ansprechpartner für Intensivtäterangelegenheiten, EKHK Rettig fungiert als der korrespondierende Verbindungsbeamte des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main.

ANTWORTEN ZUR EINFÜHRUNG DER EAKTE IN STRAFSACHEN



I. EINLEITUNG

In den letzten zweieinhalb Jahren hat die Digitalisierung der hessischen Justiz erheblich an Fahrt aufgenommen. Währenddessen wurden die Fachgerichtsbarkeit sowie die Sachgebiete Zivil-, Insolvenz- und Familiensachen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf die führende eAkte umgestellt. Derzeit wird sie in den amtsgerichtlichen Bereichen Betreuung, Nachlass, ZVG, Mobiliarvollstreckung und Basic eingeführt. Während die eAkte bereits in jedem hessischen Gericht teilweise genutzt wird, steht ihre Einführung bei der Amts- und fast allen Staatsanwaltschaften noch ebenso bevor, wie in den meisten Strafabteilungen, den Strafkammern und -senaten.

II. EINFÜHRUNG DER EAKTE IN STRAFSACHEN

Dieser Beitrag versucht, Antworten auf einige Fragen zu geben, die sich im Zusammenhang mit der Einführung der eAkte im Strafbereich stellen. Die angesprochenen Themen werden vor allem anlässlich des Rollouts der eAkte durch das eJustice-Programm bei der

IT-Stelle (z.B. durch Mitarbeiterschulungen, Handouts, Schulungsunterlagen) und im Rahmen der begleitenden Angebote durch die jeweiligen Fachreferate von Oberlandesgericht und Generalstaatsanwaltschaft (z.B. durch Rundverfügungen, Handreichungen und eAkte-Workshops) detailliert behandelt werden, um die Umstellung auf die eAkte technisch und organisatorisch bestmöglich zu unterstützen.

1. „Die eAkte“

Mit „der eAkte“ ist üblicherweise die e2A-Software gemeint, mit der in den sog. e2-Ländern die elektronische Aktenführung und -bearbeitung gemanagt wird. In e2A kann man u.a. seinen „digitalen Aktenbock“ verwalten, Aufgaben erstellen, Akteninhalte einfügen, Dokumente / eAkten übermitteln, empfangen oder die Akteninhalte lesen und mittels verschiedener Werkzeuge strukturieren.

Das aus Nordrhein-Westfalen bereitgestellte e2A und die hessische Postkomponente e2P werden alle hessischen Gerichte und Staatsanwaltschaften nutzen. Die zudem eingesetzten elektronischen Register- und Textsysteme sind im Rahmen der eAkte je nach Gerichtsbarkeit bzw. Sachgebiet – wie bisher – unterschiedlich. Bei der eAkte in Strafsachen bleiben die bekannten Systeme – bei den Staatsanwaltschaften MESTA und HVTs und bei den Gerichten EUREKA-Straf und EUREKA-Text – zunächst weiterhin im Einsatz. Erfahrungsgemäß dürfte das die Umstellung erheblich erleichtern. Obwohl e2A durchaus als intuitiv beschrieben wird, wird auch in Strafsachen die Gewöhnung der Mitarbeiter an die Arbeit mit der eAkte einige Zeit in Anspruch nehmen. Wie bei jedem Veränderungsprozess muss die neue Arbeitsweise nicht bloß theoretisch erlernt werden, sondern sich im komplexen Zusammenspiel mit allen Beteiligten praktisch einspielen.

Daher erscheint es wichtig, sich frühzeitig mit der eAkte vertraut zu machen. Die Digitale Lernplattform des eJustice-Programms (<https://it-stellenfortbildung.elearn.justiz.hessen.de/moodle/>) bietet hierzu vielfältige Möglichkeiten (z. B. wertvolle Lernvideos). Auch zum effektiven Einsatz von EUREKA-Text im Zusammenspiel von Serviceeinheiten und Richtern / Rechtspflegern stehen dort praxisorientierte Lerneinheiten bereit. Diese sind nicht nur für Mitarbeiter interessant, die noch nicht mit dem bereits jetzt verfügbaren EUREKA-Text (auch über das Word Add-in) arbeiten.

Bei den Staatsanwaltschaften gehören MESTA und HVTS weitestgehend bereits zum täglichen Geschäft. Dort dürfte es wesentlich auf das Erlernen des Zusammenspiels mit e2A und die Einbindung in die Personal- und Organisationsstruktur ankommen. Daneben wird der durchaus komplexe Aktenversand zum Kernbereich der zu erlernenden Prozesse gehören.

2. Pilotierungen

Derzeit wird die eAkte bei der Staatsanwaltschaft und dem Amts- und Landgericht Darmstadt sowie bei der Generalstaatsanwaltschaft und beim Oberlandesgericht pilotiert.

Gegenstand der Pilotierungen ist insbesondere die technische Funktionsfähigkeit der eingesetzten Komponenten. Auch die praktische Umsetzbarkeit der fachlichen und organisatorischen Anforderungen wird betrachtet, insb. die Kernprozesse im Geschäftsablauf (z. B. Empfang/Versand von elektronischen Dokumenten, ihr Erstellen und Signieren und die Einbindung in die eAkte, Erstellen von Aufgaben, eAkten-Nutzung in Hauptverhandlungen) sowie das Eingliedern der sog. Scanstraße in den Geschäftsprozess.

Pilotierungen zielen nicht darauf ab, dass jede zur Verfügung gestellte Textvorlage tatsächlich getestet wurde oder dass alle möglichen Fragestellungen bereits einer endgültigen organisatorischen Regelung zugeführt wurden. Die eAkte eröffnet mitunter verschiedene Wege, mit rechtlichen Anforderungen organisatorisch umzugehen. Eine fehlerhafte EUREKA-Vorlage kann notfalls durch eine selbst erstellte Word-Vorlage ersetzt werden.

3. Rollout

Vorbehaltlich der sich an den für Ende April 2025 geplanten Abschluss der Pilotierungen anschließenden Gremienbeteiligung sieht die bereits den Dienststellen präsentierte Rolloutplanung vor, dass die eAkte in Strafsachen ab Ende Juni bis Dezember 2025 ausgerollt wird.

Der Rollout soll in wöchentlichen Intervallen in möglichst engem zeitlichem Zusammenhang bei den Dienststellen in einem Landgerichtsbezirk erfolgen. Mit der Landespolizei ist abgestimmt, dass diese möglichst zeitnah zu den Staatsanwaltschaften in den korrespondierenden Polizeidienststellen auf elektronische Zulieferung und Empfang umstellt, um Medienbrüche und Scanaufwände zu vermeiden. Eben deshalb sind auch weitere „Zulieferer“ der Staatsanwaltschaften und Gerichte (z.B. Bundespolizei, Zoll-, Finanzbehörden) verpflichtet, spätestens ab 2026 die Vorgänge elektronisch zu übermitteln.

Im Strafbereich soll die führende eAkte ebenfalls wenige Wochen nach dem sog. „Go Live“ der eAkten-Anwendungen angeordnet werden. Ab einem Stichtag sind neu bei der jeweiligen Staatsanwaltschaft angelegte Akten elektronisch zu führen. Das Ziel der Vermeidung von Medienbrüchen bedingt dabei einen einheitlichen Stichtag für alle Dienststellen innerhalb jedes Landgerichtsbezirks und führt zu unterschiedlichen Übergangszeiträumen (i.d.R. zwischen zwei und fünf Wochen) zwischen Go-Live und führender eAkte für die Dienststellen.

Anders als bei den Gerichten, die die eAkte teilweise seit über zwei Jahren in einzelnen Bereichen praktisch nutzen und ihre Organisation bereits daran angepasst haben, kommen die Staatsanwaltschaften beim Rollout erstmalig mit der eAkte in Berührung. Daher soll der sog. Vor-Ort-Support durch Rollout-Teams der IT-Stelle bei Letzteren grundsätzlich für drei Wochen stattfinden. In den Strafgerichten – wie schon in Familiensachen und beim aktuell laufenden Rollout – werden Rollout-Teams eine Woche vor Ort sein sowie währenddessen durch im Umgang mit der eAkte erfahrene Kollegen (sog. Anwendungsexperten) aus anderen Sachgebieten der jeweiligen Gerichte unterstützt.

Für die Zeit nach Ende des Vor-Ort-Supports gewährleistet der „Zentrale User Help Desk“ (ZUHD) der IT-Stelle eine effektive Anwenderbetreuung. Er ist telefonisch erreichbar und kann sich – bei Bedarf – zur Erklärung von Arbeitsschritten in und mit der eAkte remote auf den jeweiligen PC aufschalten.

4. Dokumenteneinreichung – Papierdokumente – Akteneinsicht

Während bestimmte Einreicher gesetzlich gehalten sind, Dokumente elektronisch an die Justiz zu übermitteln, können insb. Privatpersonen auch nach dem 1. Januar 2026 Unterlagen in Papier einreichen. Solche Papiereingänge sind mittels des sog. rechtssicheren ersetzenden Scannens in den Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften zur eAkte zu bringen. Der sog. RESISCAN-Prozess, der in den „Scanstellen“ der Gerichte bereits etabliert ist, wird bei den Staatsan-

waltschaften wie bisher beim ersten Rollout der eAkte in den Gerichten eingeführt.

In Strafsachen bestimmen insb. die §§ 32b Abs. 3 StPO und 32d StPO jeweils in der Fassung gültig ab dem 1. Januar 2026 (im Folgenden: n.F.), dass Strafverfolgungsbehörden und Gerichte – wie bereits Rechtsanwälte – Dokumente grundsätzlich („sollen“) elektronisch zu übermitteln haben. Eine Übermittlung bestimmter Dokumente (Berufung / Revision und ihre Begründung, die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage) ist nach Anordnung der führenden eAkte in Papierform grundsätzlich nicht mehr wirksam möglich. Eine Ausnahme hiervon gilt, wenn die Funktionalitäten der eAkte trotz aller Vorkehrungen einmal vorübergehend aus technischen Gründen nicht zur Verfügung stehen. Dann kann die Übermittlung von Dokumenten ausnahmsweise in Papierform erfolgen (§ 32b Abs. 3 S. 3 StPO n.F., § 32d S. 4 StPO n.F.). Auch die Erstellung eines staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Papierdokuments, welches dann alsbald zu Aktenführungszwecken in die elektronische Form zu übertragen ist (§ 32e Abs. 1 S. 1 StPO n.F.), ist möglich.

Akteneinsicht kann elektronisch über das sog. Akteneinsichtportal oder durch Übermittlung des Akteninhalts über den elektronischen Rechtsverkehr gewährt werden.

5. Kommunikation und Aktenführungsbefugnis

In Strafverfahren werden Akten häufiger hin- und herübermittelt, z.B. zur Durchführung einer Nachermittlung von der Staatsanwaltschaft an die Polizei. Bei Anträgen an den Ermittlungsrichter muss die eAkte an das Gericht gehen. Infolge einer Beschwerde gegen einen Ermittlungsrichterbeschluss kann frühzeitig ihre Vorlage an das Rechtsmittelgericht erforderlich werden. Bei Nutzung der eAkte ist jeweils zu entscheiden, auf welche Weise die Aktenübermittlung erfolgt, namentlich, ob die Empfängerstelle die Aktenführungsbefugnis erhält, die auch in technischer Hinsicht zur Weiterführung der eAkte ermächtigt, oder ob eine Leseversion genügt. Letzteres kann z.B. bei der Vorlage an das Rechtsmittelgericht angezeigt sein, da sich dessen Aktenführungsbefugnis bei einer eAkte auf einen neu anzulegenden Rechtsmittelband beschränkt (§ 8 Abs. 2 S. 2 AktO).

Diese und andere Fragestellungen werden in einem bereits unter Berücksichtigung der AktO sowie praktischer Konsequenzen erstellten Handout behandelt, das die Mitarbeiter vor dem Rolloutstart erhalten. Die Versandarten werden außerdem Gegenstand der allen Mitarbeitern vor der Einführung angebotenen eAkten-Einführungsschulungen sein.

6. Hauptverhandlung

Die Sitzungssaalausstattung nach aktuellem Sitzungssaalkonzept ermöglicht allen Beteiligten der hessischen Justiz die Arbeit mit der eAkte während der Hauptverhandlung. Auf der Richterbank befindet sich ein über den eigenen Laptop („Ein-Geräte-Strategie“) ansteuerbarer Touchmonitor, der dank seiner Neigbarkeit der Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten nicht im Weg steht. Zukünftig soll die Sitzungssaalausstattung um weitere Komponenten (z. B. Saalmonitore, mehrere Kameras für Videokonferenzen) ergänzt werden.

Staatsanwaltschaftliche Sitzungsvertreter werden ebenfalls Zugriff auf ihre eAkten haben. Außerdem soll es zukünftig möglich sein, über eine Hubfunktion den Bildschirm des Sitzungsvertreter-Platzes so zu positionieren, dass ein Verlesen der Anklageschrift aus der eAkte im Stehen freihändig möglich ist.

7. Papier bleibt Papier

Ab dem 1. Januar 2026 wird auch für das Strafverfahren die elektronische Führung neu angelegter Akten verpflichtend (§ 32 Abs. 1 S. 1 StPO n.F.).

Von der Verordnungsermächtigung, wonach bereits zuvor angelegte Papierakten „in Papier“ zu Ende geführt werden können, wurde in Hessen mit § 7 Abs. 2, 3, 7 JustITV für den gesamten Instanzenzug Gebrauch gemacht. D. h., ein Nachscannen von einmal zulässigerweise in Papier angelegten Akten ist in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen nicht erforderlich. Eine elektronische Fortführung („Hybridakte“) von Papierakten ist in Strafsachen bis auf weiteres nicht beabsichtigt (§ 7 Abs. 2, 3 JustITV).

III. SCHLUSSBEMERKUNG

Die Einführung der eAkte in Strafsachen wird sicher noch einmal herausfordernd und nicht immer und überall sofort problemlos und ohne jeglichen Ärger zu bewältigen sein, zumal die Strafverfolgung eine besondere Staatsaufgabe ist und die Prozessabläufe mitunter komplex sind. Nicht nur die Erfahrungen der letzten Monate zeigen aber, dass die Mitarbeiter der hessischen Justiz – wie die vorhergehenden – auch diesen voraussichtlich letzten Schritt des in der Justiz beispiellosen Transformationsprozesses erfolgreich gehen werden.

Dr. Daniel Saam

